

SATZUNG
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren
in der Stadt Neusäß
vom 22.10.2024

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstätten,
4. Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 05.03.2004 außer Kraft.

Neusäß, den 22.10.2024

Stadt Neusäß

Richard Greiner

1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**
- Verzeichnis der Pauschalsätze –

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

1.1	Einsatzleitwagen (ELW)	5,91 €
1.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,97 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,40 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF8/6 bzw. MLF)	6,09 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF20)	13,48 €
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20)	11,99 €
1.7	Drehleiter (DLK23/12)	12,91 €
1.8	Gerätewagen Technische Hilfe und Umweltschutz (GW-THU)	11,57 €
1.9	Löschgruppenfahrzeug (LF20-Kats)	1,38 €
1.10	Lastkraftwagen (Dekon-P)	1,64 €
1.11	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für nachfolgende Fahrzeuge:

2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	20,84 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,37 €
2.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	61,14 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF8/6 bzw. MLF)	134,35 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF20)	195,10 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20)	65,77 €

2.7	Drehleiter (DLK23/12)	44,49 €
2.8	Gerätewagen Technische Hilfe und Umweltschutz (GW-THU)	111,43 €
2.9	Löschgruppenfahrzeug (LF20-Kats)	0,00 €
2.10	Lastkraftwagen (Dekon-P)	0,00 €
2.11	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,00 €
-----	--	---------

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für sonstige Arbeitsleistungen werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials nachfolgende Pauschalgebühren erhoben.

4.1	Abnahme einer Feuerwehrzufahrt	90,00 €
4.2.	Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage	90,00 €
4.3.	Öffnung eines Feuerwehrschlüsseldepots	50,00 €
4.4	Kleintiereinsatz	130,00 €
4.5	Fehlalarm (Täuschungsalarm) einer Brandmeldeanlage	480,00 €
4.5.1	Zuschlag zum Fehlalarm nach Nr. 4.5 bei einer Einsatzverzögerung von über 60 Minuten durch den Anlagenbetreiber	360,00 €

5. Sonstige Gebühren

5.1	Für Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten der Beschaffung sowie ggf. die Entsorgung berechnet.
5.2	Für beschädigte Spezialkleidung (z.B. ABC-Schutanzüge etc.) werden die Kosten für die Dekontamination, Instandsetzung bzw. Ersatzbeschaffung berechnet.
5.3	Missbräuchliche (mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig) Alarmierung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.